

SATZUNG

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Tennis Bund (DTB) ist ein eingetragener Verein; er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der DTB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der DTB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Für das Handeln im DTB bilden die Richtlinien der Verbandsführung die verbindliche Regelung.

Jedes Amt im DTB ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des DTB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere gehören hierunter folgende Aufgaben des DTB

- a) den Tennissport zu fördern und seine Interessen zu wahren und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
- b) den deutschen Tennissport im In- und Ausland, insbesondere in nationalen und internationalen Sportorganisationen zu vertreten, alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln und sich zu diesem Zwecke nationalen und internationalen Sportorganisationen anzuschließen;
- c) Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen zu bilden und mit diesen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen sowie die Vorbereitung und Durchführung dieser Wettbewerbe zu organisieren;
- d) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie deren Aus-, Fort- und Weiterbildung bundeseinheitlich zu regeln und zu fördern;
- e) den Spitzensport, den Jugend- und Nachwuchssport sowie den Freizeit- und Breitensport – auch im Bereich des Behindertensports – zu fördern.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der DTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des zweiten Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der DTB verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel sowie etwaige Überschüsse des DTB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den

Mitteln des DTB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTB fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des DTB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des DTB nur für einen in dieser Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 5

Rechtsgrundlagen

1. Der DTB regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen berufenen Organe. Er erlässt und beschließt neben dieser Satzung zu diesem Zwecke insbesondere
 - a) eine Wettspielordnung
 - b) eine Turnierordnung
 - c) eine Jugendordnung
 - d) eine Disziplinarordnung
 - e) eine Sportgerichtsverfahrensordnung
 - f) eine Gnadenordnung
 - g) einen Verhaltenskodex
 - h) eine Geschäftsordnung
 - i) eine Beitrags- und Reisekostenordnung
 - j) eine Ranglistenordnung
 - k) eine Leistungsklassenordnung
 - l) eine Anti-Dopingordnung
 - m) eine Beach-Tennis-Ordnung
 - n) die Richtlinien der Verbandsführung
 - o) eine Datenschutzordnung
 - p) eine Ehrenordnung sowie
 - q) Durchführungsbestimmungen für einzelne Ordnungen, die durch die dafür bestimmten Gremien beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen.
3. Der DTB kann die Ausübung seiner Rechte ganz oder teilweise auf nationale oder internationale Sport- oder Tennis-Dachverbände übertragen, bzw. sich deren Regelungen zu eigen machen. Hierzu bedarf es eines ausdrücklichen Verweises in der Satzung oder in den Ordnungen des DTB.
4. Die Mitglieder des Bundes haben die Satzung, die Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der Organe des DTB anzuerkennen und ihre Vereine und deren Mitglieder zu deren Einhaltung zu verpflichten.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 7

Rechtsinhaberschaft

Dem DTB stehen alle Rechte, insbesondere zur Vergabe und Nutzung von Medien-, Werbe- und Vermarktungsrechten zu, die sich auf Veranstaltungen gemäß § 42 Turnier-

ordnung, der Beach-Tennisordnung sowie der Abschnitte B, C I und C II der Wettspielordnung beziehen und/oder die sich aus der Teilnahme der Nationalmannschaften am Davis Cup, am Fed Cup und an internationalen Nachwuchs- und Juniorenwettbewerben ergeben.

B) Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1. Mitglieder des DTB sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des DTB sind:
Badischer Tennisverband e.V.
Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V.
Hamburger Tennis-Verband e.V.
Hessischer Tennis-Verband e.V.
Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Tennisverband Mittelrhein e.V.
Tennis-Verband Niederrhein e.V.
Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.
Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V.
Saarländischer Tennisbund e.V.
Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.
Sächsischer Tennis Verband e.V.
Tennisverband Schleswig-Holstein e.V.
Thüringer Tennis-Verband e.V.
Westfälischer Tennis-Verband e.V.
Württembergischer Tennis-Bund e.V.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.
2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Mitgliedsverband (ordentliches Mitglied) für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Mitgliedsverband übernommen werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DTB erlischt
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DTB schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten und an die Geschäftsstelle des DTB erklärt werden. Der Austritt aus dem DTB darf nur dann erklärt werden, wenn er auf einer der Erklärung unmittelbar vorangegangenen Verbandstag mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen einer groben Schädigung des Ansehens des DTB, des deutschen Tennissports im Allgemeinen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen diese Satzung, die Ordnungen oder die Statuten des DTB erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wobei das Mitglied, über dessen Ausschluss zu beschließen ist, kein Stimmrecht hat.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung sowie durch vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse des ausscheidenden Mitgliedsverbandes auf den DTB über.

§ 11

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt.
2. Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise um den DTB, den Tennissport oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Für die Wahl zum Ehrenpräsidenten ist weitere Voraussetzung, dass die zur Wahl stehende Person das Amt des Präsidenten des DTB ausgeübt hat.

§12

Pflichten der Mitgliedsverbände

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

- a) Beiträge, Abgaben und Umlagen, die gemäß § 16 Buchstabe g) dieser Satzung festgesetzt werden, entsprechend den gefassten Beschlüssen bzw. den Vorgaben der Beitragsordnung fristgerecht an den DTB zu entrichten;
- b) auf Anforderung den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen;
- c) die Satzung sowie die Ordnungen und Entscheidungen des DTB zu befolgen;
- d) dafür zu sorgen, dass sie selbst, ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder die für die Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DTB unterwerfen;
- e) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Disziplinargewalt dem DTB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; Buchstaben c) und d) gelten entsprechend.

§ 13

Assoziierte Mitglieder

Der »Verband Deutscher Tennislehrer e.V.« (VDT) ist dem DTB angeschlossen. Mitgliedsrechte hat er nicht.

C) Organe und Organisation

§ 14

Allgemeines

Organe des DTB sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Bundesausschuss.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden durch das Präsidium nach Anhörung des Bundesausschusses bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Präsidium, Referenten und Kassenprüfer sowie der Beauftragte gemäß den Richtlinien der Verbandsführung berichten der Mitgliederversammlung.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) legt den Rahmen fest, in dem sich die Tätigkeit des DTB zu halten hat. § 28 Ziffer 1 Satz 2 gilt ergänzend;
- b) beschließt über die Satzung sowie die Ordnungen des DTB und die ihr durch die Satzung und die Ordnungen übertragenen Aufgaben, mit Ausnahme der Jugendordnung, die lediglich bestätigt wird, sowie der DTB Anti-Dopingordnung;
- c) kann Kandidaten für das Präsidium mit Ausnahme des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts IV (Jugendsport) zur Wahl vorschlagen. Die Bestimmungen des § 28 Ziffer 4 sowie des § 22 Ziffer 5, letzter Satz, bleiben hiervon unberührt;
- d) kann die Kandidaten für das DTB-Sportgericht vorschlagen;
- e) übt das ihr nach der Satzung zustehende Wahlrecht aus;
- f) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
- g) bestimmt die Höhe der Beiträge und Abgaben sowie der gegebenenfalls von den Mitgliedsverbänden zu zahlende Umlagen. Die Umlage ist auf den doppelten Jahresbeitrag pro Vereinsmitglied der Mitgliedsverbände beschränkt.
- h) genehmigt den vom Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts II (Haushalt und Finanzen) aufgestellten Haushaltsplan.

§ 17

Abstimmungen, Mehrheiten

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Ziffer 2 (Mitgliedsverbände). Im Einzelnen gilt Folgendes:
Die Mitgliedsverbände haben für je 15.000 angefangene Mitglieder je eine Stimme. Mitgliedsverbände mit einer Mitgliederzahl bis zu 60.000 Mitglieder erhalten zusätzlich zwei Grundstimmen; Mitgliedsverbände mit einer Mitgliederzahl ab 60.001 Mitglieder erhalten zusätzlich eine Grundstimme. Stichtag für diese Stimmenzahl ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres, in der die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Verbandes ist nur einheitlich möglich.

2. Bei Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, für die einfache Mehrheit sind zudem die Stimmen von mindestens sieben Mitgliedsverbänden erforderlich. Soweit diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, sind die Stimmen von mindestens zehn Mitgliedsverbänden erforderlich.
Auf Wunsch eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
Zur Durchführung der geheimen Abstimmung wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus zwei Ehrenmitgliedern oder zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertreter, die weder Mitglied des Präsidiums noch des Bundesausschusses sein dürfen, sowie einem Vertreter der DTB-Geschäftsstelle.
3. Änderungen der Satzung, der Wettspielordnung, der Turnierordnung, der Sportgerichtsverfahrensordnung, der Disziplinarordnung, der Gnadenerordnung sowie die Bestätigung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Ergibt eine Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen.

§ 18

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. An den Mitgliederversammlungen nehmen stets die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände sowie – sofern in der jeweiligen Verbandsatzung ausdrücklich vorgesehen – die weiteren für eine wirksame Vertretung vorgesehenen Personen oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte als Vertreter der Mitglieder, das Präsidium, die Referenten, der Vorsitzende des DTB-Sportgerichts, der Beauftragte gemäß den Richtlinien der Verbandsführung sowie die Kassenprüfer teil. Gäste können zugelassen werden.
2. Ferner nehmen an der Mitgliederversammlung über die in Ziffer 1 genannten Personen hinaus teil:
 - a) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder;
 - b) die Mitglieder der Ausschüsse, soweit erforderlich;
 - c) die Mitglieder der Kommissionen, soweit erforderlich;
 - d) weitere von den Mitgliedsverbänden entsandte Vertreter, wobei jedes Mitglied berechtigt ist, so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung zu entsenden, wie es Stimmen hat; der Verbandsvorsitzende oder sein Vertreter sind in dieser Zahl nicht eingerechnet. Die Vertreter müssen Angehörige eines Mitgliederverbandes sein. Im Übrigen gilt § 17 Ziffer 1.
3. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens acht Wochen vorher mitzuteilen.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des DTB und die Mitglieder des Präsidiums können beantragen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen wird sowie Anträge auf Änderungen aller Ordnungen nach § 5 Ziffer 1 stellen – es sei denn, die jeweilige Ordnung trifft eine hiervon abweichende Regelung. Alle Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.

5. Die Tagesordnung sowie die fristgerecht eingereichten Anträge sind unter Bezeichnung der Antragsteller vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern, dem Präsidium sowie den Referenten bekannt zu geben.
6. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit als »dringlich« anerkannt werden.
Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, eine Beitragsänderung oder den Beschluss einer Umlage zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf Beschluss des Bundesausschusses,
 - c) auf einen schriftlichen unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedsverbänden.
2. An außerordentlichen Mitgliederversammlungen nehmen grundsätzlich die Verbandsvorsitzenden sowie – sofern in der jeweiligen Verbandssatzung ausdrücklich vorgesehen – die für eine wirksame Vertretung vorgesehenen Personen oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte als Vertreter der Mitgliedsverbände sowie das Präsidium teil. Weitere Funktionsträger oder Gäste können bei Bedarf zugelassen werden.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 18 Ziffer 3 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass durch das Präsidium
 - a) Termin und Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Monat vorher mitzuteilen sind;
 - b) die Anträge mindestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein müssen;
 - c) die Tagesordnung und die fristgerecht eingereichten Anträge eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern, dem Präsidium sowie den Referenten bekannt zu geben sind.

§ 20

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden öffentlich statt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch die Mitgliederversammlung in begründeten Fällen beschlossen werden.
2. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident des DTB e.V. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und/oder die Wahl des Präsidenten des DTB e.V. obliegt die Versammlungsleitung dem Sprecher des Bundesausschusses.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort den zur Teilnahme an der Diskussion Berechtigten in der Reihenfolge der Anmeldung. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Der Versammlungsleiter hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Reihenfolge zuzulassen und selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen. Er hat darüber hinaus das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit. Bei Anträgen oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort erteilt werden.

§ 21

Kosten der Mitgliederversammlung

Die Kosten der Mitgliederversammlung tragen

- a) der DTB e.V. für die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Bundesausschusses, die Referenten, die Mitglieder der Rechtsorgane, die Mitglieder der Ausschüsse sowie für die Kassenprüfer
- b) die Mitgliedsverbände für ihre weiteren Delegierten einschließlich der von ihnen entsandten Kommissionsmitglieder.

§ 22

Präsidium und gesetzliche Vertretung

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und Leiter des Ressorts I sowie sechs Vizepräsidenten, nämlich dem Leiter des Ressorts II (Haushalt und Finanzen), dem Leiter des Ressorts III (Spitzensport, Ausbildung und Training), dem Leiter des Ressorts IV (Jugendsport), dem Leiter des Ressorts V (Wettkampfsport), dem Leiter des Ressorts VI (Sportentwicklung) sowie dem Leiter des Ressorts VII (Recht und Vermarktung).
2. Der Präsident und in seiner Vertretung die weiteren Mitglieder des Präsidiums vertreten den DTB e.V. nach außen.
3. Gesetzliche Vertreter des DTB e.V. im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident mit einem der Vizepräsidenten oder zwei der Vizepräsidenten jeweils gemeinsam.
4. Das DTB-Präsidium kann im Rahmen von schriftlichen Handlungsanweisungen die hauptamtliche Geschäftsführung ermächtigen, u. a. Verträge im Namen des DTB zu schließen, die disziplinarische und fachliche Verantwortung für die hauptamtlichen Mitarbeiter zu übernehmen sowie anderweitig den DTB nach außen zu vertreten.
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Leiters des Ressorts IV (Jugendsport) von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
6. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport) wird von der anlässlich der Mitgliederversammlung tagenden Kommission der Verbandsjugendwarte für drei Jahre gewählt (entsprechend der Jugendordnung). Seine Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wird die Wahl nicht bestätigt, hat die Kommission der Verbandsjugendwarte neu zu wählen. Wird auch diese Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so wird der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport) durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt.
7. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor. Bis zu einer Ersatzwahl übernimmt bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten der Präsident die Aufgaben des Ausgeschiedenen; er kann sie einem Dritten kommissarisch übertragen. Bei Ausscheiden des Präsidenten übernimmt dessen Aufgaben bis zu einer Ersatzwahl einer der Vizepräsidenten.
8. Im Übrigen bleibt das Präsidium bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 23

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit dies beschlossen wird, auch auf Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit.
2. Die Festsetzung der Höhe einer Aufwandsentschädigung erfolgt durch Beschluss des Bundesausschusses.

§ 24 Referenten

Zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der Vizepräsidenten und Leiter der nachstehenden Ressorts werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums (mit Ausnahme des Referenten gemäß Ziffer 1 – diesen wählt die Kommission der Verbandsjugendwarte) für jeweils drei Jahre Referenten für folgende Aufgabenbereiche gewählt:

1. Ressort IV (Jugendsport): Referent für Jüngstentennis.
2. Ressort V (Wettkampfsport):
 - a) Referent für Wettkampfsport,
 - b) Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
 - c) Referent für Seniorensport,
 - d) Referent für Ranglisten.
3. Ressort VI (Sportentwicklung)
 - a) Referent für Schultennis,
 - b) Referent für Sportentwicklung,
 - c) Referent für Inklusion und Parasport.
4. Ressort VII (Recht und Vermarktung): Referent für Satzungsfragen.

§ 22 Ziffer 7 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Präsidenten der jeweils ressortverantwortliche Vizepräsident tritt.

§ 24 a Beauftragter gemäß den Richtlinien der Verbandsführung

Der Beauftragte gemäß den Richtlinien der Verbandsführung wird auf Vorschlag des Präsidenten von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums gewählt.

§ 25 Ausschüsse

1. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben sowie zur Entlastung, Unterstützung und Beratung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder werden folgende Ausschüsse gebildet. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse – soweit sie nicht kraft ihres Amtes bestellt sind – erfolgt auf Vorschlag des jeweils ressortverantwortlichen Präsidiumsmitgliedes. Die Zusammensetzung und Zuständigkeiten der folgenden Ausschüsse sind in dieser Satzung, in der Geschäftsordnung, in der Disziplinarordnung, in der Wettspielordnung, in der Turnierordnung, in der Jugendordnung sowie in der Ranglistenordnung geregelt.
 - a) Ausschuss für Haushalt und Finanzen
 - b) Ausschuss für Leistungssport
 - c) Ausschuss für Sportwissenschaft
 - d) Ausschuss für Wettkampfsport
 - e) Ausschuss für Bundesligen Herren
 - f) Ausschuss für Bundesligen Damen
 - g) Ausschuss für Bundesligen Herren 30
 - h) Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen
 - i) Ausschuss für Jugendsport
 - j) Ausschuss für Ausbildung und Training
 - k) Disziplinarausschuss
 - l) Ausschuss für Schiedsrichterwesen
 - m) Ausschuss für Sportentwicklung

2. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Sämtliche unter Ziffer 1 und 2 genannten Ausschüsse werden für drei Jahre, entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums, gewählt bzw. gebildet. Eventuell notwendige Nach- oder Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung (Ausschuss gemäß Ziffer 2) bzw. durch die hierfür vorgesehenen Kommissionen (Ausschüsse gemäß Ziffer 1).
4. Darüber hinaus haben der Präsident und die Vizepräsidenten die Möglichkeit, in begründeten Fällen projektbezogene, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bilden.

§ 26

Kommissionen

1. Den ressortverantwortlichen Präsidiumsmitgliedern werden darüber hinaus die nachfolgenden Kommissionen zugeordnet, in die je ein Mitglied durch jeden stimmberechtigten Mitgliedsverband entsandt werden kann:
 - a) Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Kommission der Verbandsschatzmeister
 - c) Kommission der Verbandssportwarte
 - d) Kommission für Seniorensport
 - e) Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
 - f) Kommission der Verbandsjugendwarte (Näheres regelt die Jugendordnung)
 - g) Kommission Ausbildung und Training
 - h) Kommission für Schultennis
 - i) Kommission für Sportentwicklung und Breitensport
2. Das zuständige ressortverantwortliche Präsidiumsmitglied bzw. in seiner Vertretung der zuständige Referent beruft die ihm zugeordnete Kommission, der er vorsitzt, in der Regel einmal jährlich zur Arbeitssitzung ein.

§ 27

Bundesausschuss

1. Mitglieder des Bundesausschusses sind die Vorsitzenden der stimmberechtigten Mitgliedsverbände. Bei Verhinderung kann ein Mitglied des Bundesausschusses ein Mitglied seines Verbandsvorstandes zu seiner Vertretung bevollmächtigen; Entsprechendes gilt im Falle der Wahl eines Mitgliedes des Bundesausschusses in das Präsidium des DTB für einen Übergangszeitraum von bis zu sechs Monaten.
2. Der Bundesausschuss wählt anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine sofortige Wiederwahl ist einmal zulässig. Im Falle eines sofortigen Ausscheidens des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode anlässlich der nächsten Sitzung des Bundesausschusses statt. Ist der Vorsitzende des Bundesausschusses verhindert, übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben. Beide haben alternativ Sitz in den Präsidiumssitzungen. Das gilt auch für Telefonkonferenzen.
Der Vorsitzende des Bundesausschusses oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter legt die vorläufige Tagesordnung der Bundesausschuss-Sitzung fest. Ihm obliegt die Sitzungsleitung. Über jede Sitzung des Bundesausschusses ist ein

Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des Bundesausschusses oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Bundesausschusses sowie den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

3. An den Sitzungen des Bundesausschusses nimmt das Präsidium teil, wenn nicht der Bundesausschuss vor der Sitzung mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt.
4. Im Rahmen der Sitzungen des Bundesausschusses sind nur die Verbandsvorsitzenden oder die von ihnen bevollmächtigten Mitglieder ihres Verbandsvorstandes stimmberechtigt. Für das Stimmrecht gelten § 17 Ziffer 1 und 2 entsprechend.

§ 28

Aufgaben des Bundesausschusses

1. Der Bundesausschuss kontrolliert die Umsetzung der in den Mitgliederversammlungen festgelegten Rahmenbedingungen. Er kann auch selbst Rahmenbedingungen beschließen, an welche sich die Tätigkeit des Präsidiums des DTB zu halten hat.
2. Das Präsidium ist verpflichtet, in den nachfolgenden Angelegenheiten des DTB die vorherige Einwilligung des Bundesausschusses einzuholen:
 - a) bei Ausgaben, die nicht durch den genehmigten Haushalt gedeckt sind und im Einzelfall ein Volumen von mehr als EUR 50.000 haben;
 - b) bei Personalentscheidungen betreffend Einstellungen und Ausscheiden von leitenden Mitarbeitern des DTB; das gilt nicht für den Fall einer fristlosen Kündigung;
 - c) bei der Begründung neuer oder der Veränderung bestehender Beteiligungen an Kapital- und/oder Personengesellschaften. Das Gleiche gilt betreffend Tennisturnier-Lizenzrechte und/oder Tennisturnier-Veranstaltungsrechte, soweit diese beim DTB selbst liegen;
 - d) der Bundesausschuss trifft seine Einwilligungsentscheidung mit einfacher Mehrheit i. S. d. § 17 Ziffer 2.
3. In dringenden Fällen (Entscheidungsnotwendigkeit innerhalb von fünf Tagen) ist der Vorsitzende des Bundesausschusses berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit den Mitgliedern des Bundesausschusses eine erforderliche Einwilligung zu erteilen. Für die Abstimmung gilt § 17 Ziffer 2 entsprechend, wobei insoweit ein Umlaufverfahren im Wege einer elektronischen Übermittlung zulässig ist. Ist eine Entscheidung des Bundesausschusses innerhalb von fünf Tagen nicht erfolgt, so ist der Vorsitzende des Bundesausschusses berechtigt, allein für den Bundesausschuss zu entscheiden.
4. Der Bundesausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für das Präsidium mit Ausnahme des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts IV (Jugend-sport) zur Wahl vor. Es können mehrere Personen für dieselbe Position zur Wahl vorgeschlagen werden. Entsprechendes gilt für den Vorschlag der Kassenprüfer durch die Kommission der Verbandsschatzmeister.
5. Der Bundesausschuss berät den von der Kommission der Schatzmeister geprüften Jahresbericht und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und gibt diesen zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung frei.
6. Der Bundesausschuss setzt eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums fest (§ 23 Ziffer 2) und schließt mit diesen – soweit die Höhe der Aufwandsentschädigung dies rechtlich erfordert – vertreten durch seinen Vorsitzenden die notwendigen Verträge.

§ 29

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei stellvertretende Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl als Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

§ 30

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des DTB sind
 - a) das DTB-Sportgericht
 - b) der Disziplinarausschuss
2. Oberste Rechtsmittelinstanz für alle Sport- und Disziplinarangelegenheiten ist das DTB-Sportgericht, soweit die Ordnungen des DTB nichts anderes vorsehen. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.
3. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des DTB-Sportgerichtes sowie des Disziplinarausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums, gewählt.

§ 31

Voraussetzung für die Übernahme von Ämtern

1. Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes, eines Mitgliedes der Ausschüsse und Kommissionen, eines Referenten und eines Kassenprüfers ist von der Zugehörigkeit zu einem Verein eines stimmberechtigten Mitgliedsverbandes der DTB e.V. abhängig und erlischt mit dieser.
2. Die Vorsitzenden (Präsidenten) eines Mitgliedsverbandes, der Vorsitzende sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des DTB-Sportgerichtes und des Disziplinarausschusses sowie die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sofern ein Vorsitzender (Präsident) eines Mitgliedsverbandes erstmals in das Präsidium gewählt wird, ist eine Doppelfunktion für einen Übergangszeitraum von höchstens sechs Monaten zulässig.
3. Der Vorsitzende, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des DTB-Sportgerichtes und des Disziplinarausschusses sowie die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bundesausschuss angehören.
4. Der Beauftragte gemäß den Richtlinien der Verbandsführung darf weder Mitglied des Präsidiums oder des Bundesausschusses noch Referent sein, einem Ausschuss oder einem Rechtsorgan des DTB angehören.

D) Sonstiges

§ 32

Bekämpfung des Dopings

1. Der DTB verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der DTB am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der ITF teil. Sowohl der DTB, die NADA als auch die ITF sind berechtigt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Wettkampf- und Trainingskontrollen durchzuführen.
2. Die Bekämpfung des Dopings erfolgt auf Grundlage der DTB-Anti-Dopingordnung.
3. Das DTB-Präsidium benennt für die Amtszeit von drei Jahren einen DTB-Anti-Dopingbeauftragten. Die Benennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Aufgaben des DTB-Anti-Dopingbeauftragten ergeben sich aus der DTB-Anti-Dopingordnung.

4. Ein Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen liegt vor, soweit Artikel 2 der DTB-Anti-Dopingordnung in der jeweils gültigen Fassung dies vorsieht.
5. Bei Vorliegen von Verstößen nach Ziffer 4 können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die DTB Anti-Dopingordnung.
6. Weitere Einzelheiten zur Anti-Dopingbekämpfung ergeben sich aus der »DTB Anti-Dopingordnung« in der jeweils gültigen Fassung.
7. Änderungen der DTB-Anti-Dopingordnung beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 33

Instanzenweg

In allen den DTB und/oder den im DTB organisierten Tennissport betreffenden Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen durch die Betroffenen nur die gemäß Satzung und Ordnungen des DTB zuständigen Instanzen angerufen werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 34

Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der DTB unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten. Näheres regelt die Datenschutzordnung des DTB.

E) Auflösung

§ 35

Auflösung

1. Zur Auflösung des DTB ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder (Mitgliedsverbände) anwesend sein müssen. Andernfalls muss binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Ein Antrag auf Auflösung des DTB kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
4. Bei Auflösung des DTB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des DTB an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.